

# RS OGH 1960/1/7 9Os166/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.01.1960

## Norm

StPO §312

StPO §331

## Rechtssatz

In die an die Geschwornen zu stellenden Fragen sind nicht alle jene konkreten Tatumstände aufzunehmen, auf Grund deren in ihrer Gesamtheit richtigerweise die Frage zu bejahen ist, ob für eine Person, der ein Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens nach dem § 335 StG, begangen durch Unterlassungen, angelastet wird, eine Rechtspflicht zu diesem Handeln bestanden hat. Es müssen auch nicht Rechtsausführungen zu allen diesen Umständen im einzelnen in die nach dem § 331 StPO vom Vorsitzenden an die Geschwornen zu erteilende schriftliche Rechtsbelehrung aufgenommen werden.

## Entscheidungstexte

- 9 Os 166/59

Entscheidungstext OGH 07.01.1960 9 Os 166/59

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0100729

## Dokumentnummer

JJR\_19600107\_OGH0002\_0090OS00166\_5900000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)